

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 14. September 2023,

im Gemeinderatssitzungsaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 22:37 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 08.09.2023.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos

VZBGM Josef Spazierer

GGR Hildegard Kollmann

GGR Maximilian Holler

GGR Kerstin Haas-Maierhofer

GGR Dr. Christoph Luisser

GR Hans Wimmer

GR Ingrid Maierhofer

GR Harald Meixner

GR Matthias Presolly

GR Elfriede Hawliczek

GR Michaela Sostek

GR Andrea Slapnik

GR Axel Gschaider

GR Karl Wagner

GR Martin Firsching

GR Anne-Marie Kern

GR Manuela Ronne

Entschuldigt abwesend war:

GR Josef Michelfeit

GGR Wolfgang Steindl

GGR Simone Jagl

Vorsitzender:

Bürgermeisterin Beatrix Dalos

Schriftführer:

Viktoria Panzenböck

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen am 07.06.2023
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
5. Bericht des Umweltgemeinderates
6. ~~Abschlussbericht Freifläche Kinder~~
7. Finanzierungcheck
8. Darlehnsaufnahme
9. Auslagerung Gebührenvorschreibung
10. Beschlussvorlage Satzung GVMA
11. Förderung BA 6 (Wasserleitungskataster)
12. Beschlussaufhebung betreffend Gemeindezeitung
13. Neuvergabe Gemeindezeitung
14. Verordnung (Ratten)
15. Kaufvertrag Hr. Stiglbauer (Ernest Erbe)
16. Obere Krautgärten Bezugs Niveau
17. Ehrungen FFW Fest 150 Jahr Feier
18. Förderungen Energiesparende und Emissionsmindernde Maßnahmen
19. neue Beiträge Krabbelstube ab 01.09.2023
20. Schulungsbeiträge Gemeindevertreterverbände
21. Subventionen
22. Zuwendung aus dem Sozialfond – nicht öffentlicher Teil
23. Personelles – nicht öffentlicher Teil
24. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Änderung der Tagesordnungspunkte, Top 6 Abschlussbericht Freifläche Kindergarten wird abgesetzt.
2. Punkt 16 Obere Krautgärten Bezugs Niveau wird vorgezogen und nach Bericht des Umweltgemeinderates eingeschoben da hier Herr Dipl.-Ing. Posch ist um diesen Punkt zu präsentieren.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen vom 07.06.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle keine Einwendungen erhoben wurden. Die Protokolle werden daher in der heutigen Sitzung gefertigt.

TOP 3: Bericht des Vorsitzenden

Förderungen

Land NÖ - € 40.000,00 für Amtshaus

Land NÖ - € 130.000,00 für Straßen und Brückenbau

Land NÖ - € 500.000,00 für Zu und Umbau Gemeindeamt (Umschuldung)

Zinsenzuschuss für Schulweg Um u. Zubau 7 Gruppe

Nach dem Beschluss vom 07.06.2023 (GR) hat sich Hr. Trobolowitsch mit der Firma Paco Mediendesign in Verbindung gesetzt. Da die Firma für das Layout keine Kapazität hat, wird dieser Beschluss in der heutigen Gemeinderatssitzung aufgehoben und hier eine neue Firma beauftragt. Nachdem im September eine Gemeindezeitung erscheinen soll, soll die September/Okttober Ausgabe die Firma Walzhofer gestalten.

Baum (Aesculus Friedhofsweg)

Nachdem diesen Baum ein Gerichtssachverständigen begutachtet hat und dieser sicherheitsrelevante Veränderung der Holzfestigkeit sowie den Bruch und Standsicherheit nicht mehr gegeben ist, ist Gefahr in Verzug und der Baum muss gefällt werden.

Die Firma Saller hat diesen Baum ebenfalls begutachtet und übernimmt keine Haftung mehr.

Neuaufnahmen

- 1) Bauamt – Kicking Sonja (40 Stdn)
- 2) Buchhaltung – Zeliha KAYA (30 Stdn)
- 3) Kindergarten – Fuhrmann Priska (25 Stdn)
- 4) Kindergarten – Solon Sanchez Yisel (40 Stdn)
- 5) Hort – Tsvetkova Yordanka (26 Stdn)

Wortmeldungen zum Bericht

GGR Haas-Maierhofer will an die Firma Walzhofer nicht die Oktoberausgabe vergeben, da Sie mit der Firma Indigo gesprochen hatte und diese die Kapazitäten für die Oktoberausgabe hätten.

GGR Dr. Luisser möchte ebenfalls nicht, dass die Firma Walzhofer nochmal eine Zeitung ausarbeitet da diese auch die Texte sowie die Artikel inhaltlich immer wieder ohne Rücksprache abändert.

GGR Haas-Maierhofer sagt auch wenn die Firma Walzhofer wieder nicht im Gemeinderat beauftragt wird, leitet Sie eine Beschwerde an die Gemeindeaufsicht weiter.

GGR Dr. Luisser nimmt Bezug auf den Artikel vom Kurier vom 25.08.2023 und erwartet eine Stellungnahme von BGM Dalos.

BGM Dalos erläutert, dass Sie dies unter Allfälliges besprechen möchte.

TOP 4: Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses

Die Ausschussvorsitzende berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 01.08.2023

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung.
2. Pacht und Verpachtung von Grundstücken
3. Fahrzeugmanagement und Geräteplan
4. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Pacht und Verpachtung von Grundstücken

Nach Einsicht der jährlichen Pachteinahmen gemäß der vorbereiteten Liste wurde die Plausibilität festgestellt. Ausgaben aufgrund des gepachteten Grundstückes belaufen sich auf € 1.085,28 und werden jährlich dem Verbraucherindex angepasst. Die Einnahmen belaufen sich jährlich auf ca. EURO 15.000,- netto.

TOP 3: Fahrzeugmanagement und Geräteplan

Herr Markus Steindl hat den Fahrzeugmanagementplan mit Dieserverbrauch und Betriebsstunden vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass das Kubota Mähgerät nach 15 Jahren Laufzeit im Jahr 2023 ausläuft und für 2024 budgetiert werden soll.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass regelmäßig wiederkehrende Einsätze von Maschinen und Fahrzeuge eruiert und geprüft werden sollen, ob Reduzierungen möglich sind.

Man kann als Beispiel die monatlich Kehrung der gesamten Ortschaft durch die eigene Kehrmaschine anführen.

Weiteres empfiehlt der Prüfungsausschuss, bei jeder Neuanschaffung die Rentabilitätsprüfung anzustellen.

TOP 4: Allfälliges

Keine Wortmeldung

Stellungnahme Bürgermeisterin Dalos:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen zum Bericht:

GGR Dr. Luisser möchte wissen um welches Grundstück es sich handelt.

Sabine Risch antwortet es handelt sich um die Grundstücke der Gemeindewiese und dem kleinen Teil des Gartens vom Kindergarten.

TOP 5: Bericht des Umweltgemeinderates

Präsentation wird angefügt.

Wortmeldungen zum Bericht:

GR Presolly spricht sich gegen das Thema Agra PV Anlagen aus, weil wir in Österreich unterversorgt sind mit Lebensmittel und die Felder für die Landwirtschaft gebraucht werden, weiteres könnte Staub auf den PV Anlagen dazu führen, dass diese nicht ordnungsgemäß funktionieren. Windräder wären eher anzudenken.

VZBGM Spazierer erläutert, dass bei dem Thema PV Anlagen sehr viel passiert ist, es ist jedoch ein sehr komplexes Thema wegen der Netze.

Für die Energiebuchhaltung werden die Daten erhoben und in einem Jahresbericht an die ENU übermittelt.

GR Wagner möchte dieses Thema im nächsten Umweltausschuss besprechen.
Betreffend des Themas Nitratbelastung im Grundwasser ist dies in Biedermannsdorf in Ordnung.

VZBGM Spazierer sagt zum Thema Postbus Shuttle, dass negative Meldungen an ihn weitergeleitet werden sollten, da nur so Änderungen möglich sind.

Betreffend Kreisverkehr gibt GGR Haas-Maierhofer an, dass die Lichtanlage kaputt ist.
VZBGM Spazierer entgegnet, dass dies nicht richtig ist, die Lichtanlage funktioniert.

TOP 6: Abschlussbericht Freifläche Kindergarten

Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

TOP 16: Obere Krautgärten Bezugs Niveau
Vorgezogener Punkt – Hr. Posch kommt



Ortsstraße 46
2362 Biedermannsdorf
polit. Bezirk Mödling, NÖ

T: +43 (0)2236 72000 | Fax DW 85
gemeinde@biedermannsdorf.at

www.biedermannsdorf.at

Bankverbindung: RRB Mödling eGen
IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017
BIC: RLNWATWWGTD

UID-Nr.: ATU16260203

KUNDMACHUNG

Biedermannsdorf, 18.09.2023

Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf beschließt in der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023, TOP 16 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung.

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2

Die digitalen Plandarstellungen Pl. Nr. R-0901/BEP/10/B, Blatt 2 und Nr. R-0901/BEP/11/B, Blatt 3, werden durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/12/B, Blatt 2 und Blatt 3, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“ und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen, ersetzt.

Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend dem Änderungspunkt 1 in der Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/12/E festgelegt.

Die von der Festlegung des neuen Bezugsniveaus gem. § 4 Z. 11a NÖ Bauordnung 2014 betroffenen Grundstücke sowie das neue Bezugsniveau sind der beiliegenden Plandarstellung „Neues Bezugsniveau BN-1, Lageplan und Geländeschnitte“, Nr. R-0901/BEB/12/E/BN1/02, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Im Übrigen werden durch die gegenständliche Änderung die Bebauungsvorschriften nicht geändert.

§ 4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, wie vorgetragen die Verordnung betreffend Bezugs Niveau für die Oberen Krautgärten zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Kern; GR Presolly; GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, wie vorgetragen die Verordnung betreffend Bezugs Niveau für die Oberen Krautgärten zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Finanzierungscheck

Die Finanzierungsfähigkeit der Marktgemeinde Biedermannsdorf soll von einem unabhängigen Experten geprüft werden – hierfür soll ein von der kommunalgmbh vorliegendes Angebot beschlossen werden.

Nach Rücksprache mit dem Gutachter Herrn Mag. Wagenhofer können wir Ihnen die gewünschten Leistungen mit einer stark reduzierten Pauschale von 800,00 netto anbieten.

Diese Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Erstellung von Tilgungsplänen für 3 verschiedene Laufzeiten (25, 30, 35 Jahren) und 4 verschiedenen Zinssatz Szenarien (2,5%, 3,5%, 4,5%, 5,5%), Volumen 10 Mio.
- Welche Verschuldungshöhe ist für die Marktgemeinde Biedermannsdorf für das Projekt Sanierung der Volksschule möglich (zirka 10 Mio.)?
- Welche Verschuldungshöhe ist für die Marktgemeinde Biedermannsdorf für die zukünftigen Projekte (Ausbau/Sanierung Kanal u. Wasserversorgung) möglich (zirka 10 Mio.)?
- Insbesondere soll die in den darauffolgenden Jahren zur Verfügung stehende Finanzspitze errechnet werden.
- Welche Auswirkungen haben die derzeitigen hohen Zinsen.
- Welche Auswirkung hätte derzeit ein Fixzinssatz über die gesamte Laufzeit.

Vergleich Vorteile/Nachteile zwischen variablen Zinsen und Fixzinssatz.

Selbstverständlich führen wir später auch gerne die Ausschreibung für diese Darlehen durch:

Die Durchführung von Darlehensausschreibungen beinhaltet eine Komplettabwicklung mit folgenden Leistungen und werden zu einem Fixpreis angeboten:

*) Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Durchführung der Darlehensausschreibung. Bei den Ausschreibungstexten gelangen folgende Zinsindikatoren zur Ausschreibung: variable Verzinsung auf Basis 3 oder 6 oder 12-Monats-EURIBOR und/oder Fixzinssatz, Laufzeit bis 35 Jahre

*) Zusendung der Ausschreibungsunterlagen an jene Kreditinstitute, welche die Gemeinde zur Angebotslegung einladen möchte. Bei der Auswahl der Banken sind wir gerne behilflich. Wir haben Kontakte zu allen Banken

*) Angebotsöffnung samt Angebotsprotokollierung

*) Angebotsprüfungen, Prüfung und Berechnung der Angebote und die daraus resultierende Bieterempfehlung.

Es werden die nominellen Finanzierungskosten sowie die effektiven Zinssätze auf Basis

der zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung aktuellen Zinsniveaus für sämtliche angebotenen Zinsindikatoren berechnet. Dadurch hat die Gemeinde einen transparenten Vergleich der Finanzierungskosten je Anbieter und Indikator. Die Angebotsberechnungen samt Bieterempfehlung werden schriftlich dokumentiert und dienen als Unterlage für den Vergabebeschluss.

*) Prüfung des Darlehensvertrages

*) Bieterverständigungen

Antrag:

GGR Holler stellt den Antrag, den Finanzierungsscheck anzunehmen und eine einmalige Pauschale von € 800,00 netto zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Ronne; GR Gschaider

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Finanzierungsscheck anzunehmen und eine einmalige Pauschale von € 800,00 netto zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 8: Darlehnsaufnahme

Das im Budget 2023 vorgesehene Darlehen für den Gartenausbau -Kindergarten in der Höhe von € 600.000,- wurde heuer nicht nur an die 5 Banken geschickt, die wir in den letzten Jahren immer angeschrieben haben, sondern zusätzlich über die Plattform „Loanbox“ ausgeschrieben.

(Damit ein zeitnahes, realistisches Angebot im GR präsentiert werden kann (Fixzinssatz müsste ohnehin nochmal tagaktualisiert werden), bekommen wir die Ergebnisse erst einen Tag vor der GR-Sitzung.

Es ist ohnehin zwingend notwendig den Bestbieter zu nehmen, da das Darlehen vom Land NÖ genehmigungspflichtig ist und dies auch für einen eventuellen Zinsenzuschuss Voraussetzung ist.)

Eckdaten:

Darlehenshöhe: € 600.000,-

Laufzeit: 20 Jahre

Angebote: fix und variabel

Angebote Darlehen Gartenerweiterung KG € 600.000,- Laufzeit 20 Jahre				
Angebotsabgabe, 13.9.2023, 12.00 Uhr, Stichtag 6-Monats-Euribor 11.9.2023				
	fix in %	variabel Basis 6-Monats-Euribor am 11.09.2023: - 0,068%	Anmerkungen	Angebotsaus-schreibung über
Raika	4,383% p.a. für die ersten 10 Jahre, danach Bindung an den 6-Monats-EURIBOR+Aufschlag 122 BP	5,24% über dem 2 Bankarbeitstage vor Fällig.termin bindung 6-Monats-Euribor+Aufschlag 122BP (auf Basis 11.09.23 = 5,24%pa)		Gemeinde
Bank Austria	3,91% p.a. fix auf die gesamte Laufzeit (=Indikator,wird bei Zuschlagserteilung neu berechnet)	4,692% 6-Monats-Euribor (auf Basis 11.09.23 = 4,692%pa)		Gemeinde
Kommunalkredit	nicht abgegeben	nicht abgegeben	erst ab Kreditsumme 1 MIO	Gemeinde
BAWAG P.S.K.AG	4,075% p.a. gebunden an den volumens- und laufzeitgewichteten Swap-Satz+0,90%-Punkte Aufschlag,fix auf 20 Jahre	4,87% 6-Monats-Euribor (auf Basis 11.09.23 = 3,97%+0,90% = 4,87%pa)		Gemeinde
Hypo NÖ	4,028% p.a. fix auf 20 Jahre per 11.09.23: ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 3,188% + 0,84% =4,028%	6-Monats-Euribor (Basis 11.09.23 = 3,970%+0,500%= 4,470%pa) (Aufschlag=Mindestverzinsung)		Gemeinde
Hypo OÖ AG	All-in Referenz + 65,2 bps = 3,842% auf 20 Jahre	6-Monats-EURIBOR+65,0bps=4,62%		Loanbox, € 1.200
Hypo Burgenland	All-in Referenz + 75,6 bps = 4,104 auf 10 Jahre	3m EURIBOR +70bps= 4,522		Loanbox, € 1.200
Austrian Anadi Bank AG	kein Angebot	6m EURIBOR +54bps= 4,51%		Loanbox, € 1.200

Fixverzinsung

Fixzinssatz ist eine Indikation und muss zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung neu berechnet werden
vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen
Einmalzahlung ist Voraussetzung - nach Zuschlagsbekanntgabe ist eine Einschränkung des
Finanzierungsvolumen nicht mehr möglich; der Gesamtbetrag muss in Anspruch genommen werden.

Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, das Darlehen ganz oder zum Teil aufzukündigen, auch nicht aus Fördermitteln, etc.

Variabe Verzinsung

kostenfreie vorzeitige Rückzahlung ist möglich
Kredit kann in mehreren Tranchen abgerufen werden
Es kann auch ein niedrigere Darlehenshöhe zu selben Konditionen beansprucht werden

Antrag:

GGR Holler stellt den Antrag, das Angebot der Hypo NÖ über € 600.000 mit einem variablen Zinssatz anzunehmen.

Wortmeldungen: GR Firsching; GGR Holler; GR Kern; GR Ronne; GR Meixner;
GGR Haas-Maierhofer; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Hypo NÖ über € 600.000 mit einem variablen Zinssatz anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 5 (GGR Haas- Maierhofer; GR Wagner; GR Firsching;
GR Kern; GR Gschaider)

Dieser Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 14.09.2023 stimmt Wortwörtlich mit dem Original überein.

TOP 9: Auslagerung Gebührenvorschreibung

Die Abgabeneinhebung für die Hausbesitzabgaben soll ab 01.01.2024 dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling übertragen werden.

Nach dem Vorbild ähnlicher Gemeindeverbände in NÖ, die bereits seit vielen Jahren die Abgaben für sehr viele Gemeinden in NÖ einheben, erfolgt dies nunmehr seit 01.01.2012 auch im Bezirk Mödling durch den Gemeindeverband.

Mit dieser Form der Gemeindekooperation sind Synergieeffekte für die beteiligten Gemeinden beim Einhebungsaufwand und Effizienzsteigerungen bei der Einhebung verbunden.

Die Abgabeneinhebung erfolgt durch den Verband (= Absender von auszustellenden Bescheiden für die Abgabenvorschreibungen) unter Anwendung der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze für die jeweiligen Abgabenarten, insbesondere der Bundesabgabenordnung.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf möge beschließen:

Der Gemeinderat gibt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes seine Zustimmung zur Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einhebung

- der Grundsteuer,
- der Wasserabgaben (Wasserbereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr),
- der Kanalgebühren (Kanalbenützungsgebühr),
- der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe,
- der Seuchenvorsorgeabgabe
- der Kommunalsteuer

an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling.

Von der Übertragung sind alle Abgabenangelegenheiten umfasst, für welche die Abgabentatbestände ab dem 01.01.2024 verwirklicht werden. Abgabenvorverfahren betreffend vor diesem Datum verwirklichte Abgabentatbestände werden durch die Gemeinde zu Ende geführt.

Die Abrechnung der Verwaltungskosten durch den GVA Mödling erfolgt nach den in den Satzungen des GVA Mödling festgelegten Bestimmungen. Demnach werden die gesamten Verwaltungskosten aus der Abgabeneinhebung in einem eigenen Rechnungskreis erfasst und nach der Anzahl der Steuerpflichtigen und Abgabe aufgeteilt. Für die Abgabeneinhebung von Hausbesitzabgaben wurde im Jahr 2022 (lt. RA) ein Anteil von 4,44 €/Steuerpflichtigem und Abgabe ermittelt.

Hochgerechnet auf die Anzahl der Steuerpflichtigen der Marktgemeinde Biedermansdorf (ca. 5.207 mit Stand Mai 2023) würde dies einen Jahresanteil von ca. 23.500,- € für die „Hausbesitzabgaben“ ergeben. Für das erste Jahr kommt ein Afa-Anteil für die durch die anderen teilnehmenden Gemeinden bereits getätigten Infrastrukturkosten hinzu, der den anderen Gemeinden gutgeschrieben wird. Hier wäre einmalig mit ca. 1.500,- € zu rechnen. Für die Einhebung der Kommunalsteuer ist mit einem Kostenanteil von ca. 6.000,- €/a zu rechnen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Haas-Maierhofer; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, seine Zustimmung zur Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einhebung

- der Grundsteuer,
- der Wasserabgaben (Wasserbereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr),
- der Kanalgebühren (Kanalbenützungsgebühr),
- der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe,
- der Seuchenvorsorgeabgabe
- der Kommunalsteuer

an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling.

Von der Übertragung sind alle Abgabenangelegenheiten umfasst, für welche die Abgabentatbestände ab dem 01.01.2024 verwirklicht werden. Abgabenverfahren betreffend vor diesem Datum verwirklichte Abgabentatbestände werden durch die Gemeinde zu Ende geführt.

Die Abrechnung der Verwaltungskosten durch den GVA Mödling erfolgt nach den in den Satzungen des GVA Mödling festgelegten Bestimmungen. Demnach werden die gesamten Verwaltungskosten aus der Abgabeneinhebung in einem eigenen Rechnungskreis erfasst und nach der Anzahl der Steuerpflichtigen und Abgabe aufgeteilt. Für die Abgabeneinhebung von Hausbesitzabgaben wurde im Jahr 2022 (lt. RA) ein Anteil von 4,44 €/Steuerpflichtigem und Abgabe ermittelt.

Hochgerechnet auf die Anzahl der Steuerpflichtigen der Marktgemeinde Biedermannsdorf (ca. 5.207 mit Stand Mai 2023) würde dies einen Jahresanteil von ca. 23.500,- € für die „Hausbesitzabgaben“ ergeben. Für das erste Jahr kommt ein Afa-Anteil für die durch die anderen teilnehmenden Gemeinden bereits getätigten Infrastrukturkosten hinzu, der den anderen Gemeinden gutgeschrieben wird. Hier wäre einmalig mit ca. 1.500,- € zu rechnen. Für die Einhebung der Kommunalsteuer ist mit einem Kostenanteil von ca. 6.000,- €/a zu rechnen.

GGR Dr. Luisser verlässt wegen Befangenheit den Raum.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

GGR Dr. Luisser wieder im Raum anwesend

TOP 11: Förderung BA 6 (Wasserleitungskataster)

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Biedermansdorf**, GKZ 31702, Ortsstraße 46, 2362 Biedermansdorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B906042, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 6 LIS Biedermansdorf
Funktionsfähigkeitsfrist	30.06.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	55.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	27.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 27.500,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Fördervertrag wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Fördervertrag wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 12: Beschlussaufhebung betreffend Gemeindezeitung

Nach dem Beschluss vom 07.06.2023 (GR) hat sich Hr. Trobolowitsch mit der Firma Paco Mediendesign in Verbindung gesetzt. Da die Firma für das Layout keine Kapazität hat, soll der Beschluss vom 07.06.2023 aufgehoben werden.

Die Firma Walzhofer wird die Oktober Ausgabe noch machen.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Beschluss vom 07.06.2023 die Gestaltung der Gemeindenachrichten für den Herbst 2023 durch die Firma Paco Mediendesign aufzuheben.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; VZBGM Spazierer; BGM Dalos

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss vom 07.06.2023 Vergabe an die Firma Paco Mediendesign aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 13: Neuvergabe Gemeindezeitung

Stellungnahme Mag. Jörg Trobolowitsch:

Ich habe bereits am 24.7. dem Gemeindevorstand berichtet, dass nach Absage PACO der nächstgereichte INDIGODESIGN die beste Variante darstellt.

Der Hauptgrund: **INDIGO** arbeitet mit dem Grafikprogramm „Adobe Indesign“, das ich auch verwende. Da wir mittelfristig auch die Layoutvorlage haben wollen, ist dies ein entscheidender Punkt, falls wir vielleicht in der Zukunft die Zeitung wieder im Haus machen. Die Agentur „maxonline“ arbeitet mit „QuarkExpress“ und das verwenden wir hier nicht, was es für mich unattraktiver macht. Darüber hinaus besteht zu Indigo schon ein guter Kontakt, da wir bereits die Infobroschüre gemeinsam gemacht haben.

Für die Gemeindezeitung wurden folgende Angebote abgegeben für die Dezemberausgabe

Angebote Gemeindezeitung Layout/Lektorat		24 Seiten		
Anbieter	maxonline mtb e.U.	Indigo Grafik & Webdesign	Atelier Walzhofer	
Layoutkosten 1. Ausgab	960	1200	3460	
Layoutkosten	960	840	3460	
Lektorat	350	276	420	
Gesamtkosten 1. Ausgal	1310	1476	3880	
Gesamtkosten 2. Ausgal	1310	1116	3880	

Anmerkungen	Rohdateien Indesign; zur Rohdateien sind NICH' Verfügungstellung in Indesign		stellen keine Rohdateien zur Verfügung
		irgendwann möglich	

günstig und viel Erfahrung, von druck.at empfohlen	günstig, macht Gemeinde- Infobroschüren (auch für BDF), Kontakt vorhanden	verrechnet zusätzlich 125.-/h für Abwicklung Druckerei
--	---	--

* Preise exklusive Steuer und für 24 Seiten. Für 28, 32 und mehr Seiten erhöhen sich die Kosten dementsprechend

* Generell wird der Druck etwas günstiger, wenn man auf das Standardformat A4 umsteigt> siehe Bsp. Maxonline mtb

Angebote Druckerei:

Angebote Gemeindezeitung 1800 Seiten Druck		24 Seiten		
Anbieter	maxonline mtb e.U.	Indigo Grafik & Webdesign	paco Medienwerkstatt	Wograndl
Druckkosten	1400	1310,5	1254	1420

115g (etwas dünner),	135g; Premiumpapier Seidenmatt;	135g Kunstdruck matt; Klimaneutraler Druck; 130g Bulk
5-10% Aufpreis für Umweltzertifikat / Klimaneutraler Druck	5-10% Aufpreis für Umweltzertifikat / Klimaneutraler Druck	inkl klimaneutraler Druck / Umweltzertifikat

* Preise exklusive Steuer und für 24 Seiten. Für 28, 32 und mehr Seiten erhöhen sich die Kosten dementsprechend

Antrag:

GGR Haas-Maierhofer stellt den Antrag, sobald als möglich bis auf Weiteres die Firma Indigo Design mit dem setzen der Zeitung zu beauftragen.

GR Sostek nicht anwesend.

Wortmeldungen: GR Ronne; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer, BGM Dalos;
GR Gschaider; GGR Holler; GR Kern

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Indigo Grafik und Webdesign für die Erstellung der Gemeindezeitung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zusatzantrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Firma Indigo Grafik & Webdesign zu beauftragen, sollte die Firma die 3. Ausgabe zeitlich nicht schaffen, soll diese die Firma Walzhofer übernehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 10
dagegen: 3 (GR Ronne; GGR Dr. Luisser; GR Gschaider)
Stimmenthaltungen: 4 (GR Wagner; GR Firsching; GR Kern; GGR Haas-Maierhofer)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, wenn die Firma Indigo Grafik & Webdesign für die Herbstausgabe keine Kapazität hat, diese die Firma Walzhofer machen soll.

Antrag:

GGR Haas-Maierhofer stellt den Antrag, die Firma Paco Mediendesign mit dem Druck der Gemeindezeitung zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Paco Mediendesign mit dem Druck der Gemeindezeitung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 14: Rattenverordnung

**Verordnung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Biedermansdorf vom 14.09.2023**

**betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer
Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973,
LGBl. 1000 idGF., wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Beatrix Dalos

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Rattenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Firsching; GGR Holler; GR Presolly;

GR Ronne; GR Kern; GR Meixner

GGR Dr. Luisser nicht anwesend.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Rattenverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GGR Haas-Maierhofer)

GGR Dr. Luisser wieder anwesend.

TOP 15: Kaufvertrag Hr. Stiglbauer

Nach dem Ableben von Frau Maria Ernest, hat Hr. Fabian Stiglbauer die Liegenschaft EZ 468, Gst. Nr. 179/2 Gärten (10) geerbt. (Kindergarten) Dieses soll die Marktgemeinde Biedermannsdorf zum Preis von 90.000€ beinhaltet Kaufpreis, Kontoführung, GrESt+Eintragsungsgebühr ankaufen.
394m² - Preis 213,00 pro m²

Kaufpreis: € 83.922,00 (inkl. Immobilienertragssteuer)
Kontoführung: € 200,00
GrESt + Eintragsungsgebühr: € 3.861,00

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Grundstück um € 90.000,00 anzukaufen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Holler; GR Presolly; GR Kern;
BGM Dalos; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück um € 90.000,00 anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 17: Ehrungen FFW Fest 150 Jahr Feier

Aus Anlass für die 150 Jahr Feier der Feuerwehr sollen 38 Feuerwehrkameraden geehrt werden und diese im Rahmen der Ehrungen gleichzeitig Ehrengeschenke übergeben werden.

Grundsatzbeschluss von € 8.500,-

EHRUNGEN FEUERWEHR 2023

dienstgrad	titel	vorname	zuname	status	eintrittsdatum	Dienstjahre	Ehrung 2023	Ehrung
ELM		Hans	Wimmer	reserve	22.02.1961	62	60	Glastrophäe
ELM		Leopold	Toyfl	reserve	30.01.1963	60	60	Glastrophäe
EV		Thomas	Valenta	aktiv	07.01.1974	49	50	Glastrophäe
LM		Johann	Adam	reserve	02.01.1977	37	40	Glastrophäe
ELM		Johann	Hainzmann	reserve	16.01.1981	42	40	Glastrophäe
HLM		Martin	Gartner	aktiv	20.10.1984	39	40	Glastrophäe
LM		Günter	Kistner	aktiv	11.08.1978	40	40	Glastrophäe
LM		Matthias	Otte	aktiv	03.07.1989	34	30	Medaille Gold
LM		Bernhard	Roska	aktiv	20.05.1990	33	30	Medaille Gold
EHBM		Daniel	Schaefer	aktiv	09.09.1992	31	30	Medaille Gold
EBFARZT	Dr.	Christopher	Godwin-Toby	aktiv	21.12.1992	31	30	Medaille Gold
LM		Werner	Frank	aktiv	22.09.1993	30	30	Medaille Gold
LM		Markus	Steindl	aktiv	08.02.2006	30	30	Medaille Gold
LM		Thomas	Pfeifer	reserve	30.06.1982	30	30	Medaille Gold
EOBM		Alexander	Pfeifer	aktiv	08.02.1985	32	30	Medaille Gold
HBI		Bernhard	Trösztler	aktiv	01.07.1996	27	25	Ehrenring
EVI		Robert	Vagner	aktiv	03.09.1996	27	25	Ehrenring
LM	MSc.	Alexander	Melbinger	aktiv	03.09.1996	27	25	Ehrenring
OBM		Andreas	Tatai	aktiv	18.12.1997	26	25	Ehrenring
LM		Klaus	Kotschy	aktiv	24.11.1998	25	25	Ehrenring
BM		Philipp	Pögner	aktiv	24.09.1998	25	25	Ehrenring
OBM		Harald	Meixner	aktiv	05.03.1999	24	25	Ehrenring
LM		Markus	Adam	aktiv	21.05.1999	24	25	Ehrenring
LM		Christian	Firsching	aktiv	07.10.2017	23	20	Medaille Silber
LM	Ing.	Alexander	Boes	aktiv	08.02.2000	23	20	Medaille Silber
OBM		Thomas	Nöbauer	aktiv	12.06.2001	22	20	Medaille Silber
OBI	Ing.	Michael	Felberbauer	aktiv	18.09.2001	22	20	Medaille Silber
HFM	Dr.	Thomas	Hofbauer	aktiv	24.09.2002	21	20	Medaille Silber
HFM		Michael	Aulebauer	aktiv	16.06.2002	21	20	Medaille Silber
HFM		Carsten	Absenger	aktiv	01.04.2003	20	20	Medaille Silber
OLM		Michael	Haumann	aktiv	01.07.2003	20	20	Medaille Silber
LM		Julia	Melbinger	aktiv	06.07.2004	19	20	Medaille Silber
SB		Hans	Wimmer	aktiv	01.05.2011	12	10	Medaille Bronze
OFM		Lukas	Pfeifer	aktiv	31.07.2012	11	10	Medaille Bronze
SB		Florian	Hessler	aktiv	22.04.2013	10	10	Medaille Bronze
FM		Michaela	Streb	aktiv	04.09.2013	10	10	Medaille Bronze
SB		Max	Steinbrugger	aktiv	01.10.2014	9	10	Medaille Bronze
FM		Aliya	Maierhofer	aktiv	13.10.2014	9	10	Medaille Bronze
FM		Marcel	Steindl	aktiv	09.12.2014	9	10	Medaille Bronze

Antrag:

GR Meixner stellt den Antrag, für die Ehrungen der 150 Jahr Feier der Feuerwehr für die Anschaffung der Ehrungen den Betrag von € 8.500,00 zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; GR Kern; GR Meixner; GR Wimmer; BGM Dalos; GGR Kollmann; VZBGM Spazier

Grundsatzbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Ehrungen der 150 Jahr Feier der Feuerwehr für die Anschaffung der Ehrungen den Betrag von € 8.500,00 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 18: Förderungen Energiesparende und Emissionsmindernde Maßnahmen

Nachdem die Förderungen betreffend Energiesparende und Emissionsmindernde Maßnahmen derzeit ausgeschöpft sind, muss eine Überziehung des Budgetansatzes in der Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Bis dato ausgegeben wurde:

Biomasseheizung	1.500,00€
Elektromobilität	100,00€
Erdwärme u. Grundwasserpumpe	1.200,00€
Luft Wärmepumpe	11.200,00€
Photovoltaikanlage	27.000,00€
Stromspeicher PV Anlage	5.500,00€
Thermische Sanierung	900,00€
Wallbox	295,44€
Gesamtkosten	47.695,44€

Noch nicht überwiesen aber bereits eingereicht:

Photovoltaikanlage	11.824,00€
Luft Wärmepumpe	2.400,00€
Elektromobilität	244,00€
Gesamtkosten	14.468,00€

Budget: € 35.000,-

Überzogen bis dato: € 12.695,44

Ausgabe mit Überzug und noch nicht überwiesen: € 27.163,44

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, für die Förderungen Energiesparende und Emissionsmindernde Maßnahmen € 28.000,00 nachzubeschließen.

Wortmeldungen: GR Firsching; GR Ronne; GGR Holler; GGR Kollmann; GR Wagner;
GGR Haas-Maierhofer; GR Gschaidler; GR Wimmer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Förderungen Energiesparende und Emissionsmindernde Maßnahmen € 28.000,00 nachzubeschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 1 (GR Wimmer)

TOP 19: neue Beiträge Krabbelstube ab 01.10.2023

Nachdem die Krabbelstube ab September 2023 vormittags kostenlos ist, müssen für die Nachmittagsbetreuung die Preise angepasst werden.

Aufgrund der Förderrichtlinien des Landes NÖ müssen die Beiträge mind. 50€ bis max., 180€ betragen. Die Beiträge entsprechen somit jenen vom Kindergarten und Hort.

Beitragshöhe für Nachmittagsbetreuung (ab 13:00)

Anwesenheit/Monat	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 60 Std.	> 60 Std.
Beitrag in €/Monat inkl. Ust.	€ 52,00	€ 62,00	€ 72,00	€ 82,00	€ 93,00

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, wie vorgetragen die Betreuungsbeiträge ab 01.10.2023 anzupassen.

Wortmeldungen: GR Ronne; GGR Kollmann; GR Kern; VZBGM Spazierer;
 GGR Haas-Maierhofer; GR Hawliczek

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, wie vorgetragen die Betreuungsbeiträge ab 01.10.2023 anzupassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

TOP 20: Schulungsbeiträge Gemeindevertreterverbände

15% Beitrag für Bezirksverbände und Förderungsbeitrag € 1,09 für 2023							
		Land NÖ	15% Bezirk	ÖVP 9	SPÖ 4	FPÖ 2	Grüne 6
15% Beiträge		989,27	148,39	1 335,51	593,56	296,78	890,34
Förderbetrag	1,09			786	420	258	522
errechneter Betrag				856,74	457,8	281,22	568,98
Summe				2192,25	1051,36	578	1 459,32

ÖVP	17847/1/0600-7260/0	2 192,25
SPÖ	17848/1/0600-7260/0	1 051,36
FPÖ	17811/1/0600-7260/0	578,00
Grüne	22490/1/0600-7260/0	1 459,32

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dass der Gemeinderat Kenntnis vom Sachverhalt nimmt und stellt fest das folgende Unterstützungsmaßnahmen auch weiterhin an die jeweiligen Gemeindevertreterbezirksverbände ausbezahlt werden

- Förderungsbeitrag von 1,09€ für jede bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen Stimme und weiteres
- 15% der an die Landesgemeindevertreterverbände zu entrichtende Beiträge auf Basis der aktuell gültigen Bevölkerungszahl gemäß Finanzausgleichsgesetz. Bemessungsgrundlage dieser Subvention ist die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen, die jährlich von der NÖ Landesregierung aufgrund des § 17a Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bezügegesetz LGBl. 1005 i.d.g.F. erlassen wird.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass Sie Kenntnisse vom Sachverhalt nehmen und stellen fest das folgende Unterstützungsmaßnahmen auch weiterhin an die jeweiligen Gemeindevertreterbezirksverbände ausbezahlt werden

- Förderungsbeitrag von 1,09€ für jede bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen Stimme und weiteres
- 15% der an die Landesgemeindevertreterverbände zu entrichtende Beiträge auf Basis der aktuell gültigen Bevölkerungszahl gemäß Finanzausgleichsgesetz. Bemessungsgrundlage dieser Subvention ist die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen, die jährlich von der NÖ Landesregierung aufgrund des § 17a Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bezügegesetz LGBl. 1005 i.d.g.F. erlassen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 21: Subventionen und Mitgliedsbeiträge

a. Mödler Frauenhaus

0,20 cent pro Einwohner
3155 Einwohner = 631,00€

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Mödler Frauenhaus mit 631,00€ zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Kern

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Mödler Frauenhaus mit 631,00€ zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

b. Tierschutzverein Mödler und Umgebung

Subvention 2022: 200,00€
Subvention 2023: 200,00€

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Tierschutzverein Mödler und Umgebung mit € 200,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Tierschutzverein Mödler und Umgebung mit € 200,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

c. Chronisch krank

Subvention 2022: 250,00€
Subvention 2023: 250,00€

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Verein Chronisch krank mit € 250,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; GR Presolly; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Chronisch krank mit € 250,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

d. Verein „Ball in der Schule“

40,00€ pro Kind

46 Schüler der VS Biedermansdorf

Gesamt = 1.840,00€

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, Verein „Ball in der Schule“ mit € 1.840,00€ zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; GGR Holler; GR Kern; GR Ronne;
GR Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Verein „Ball in der Schule“ mit € 1.840,00€ zu unterstützen.

GGR Haas-Maierhofer nicht im Raum anwesend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

GGR Haas-Maierhofer wieder anwesend im Raum.

e) Pensionierung Gerlinde Sobitschka

Frau Sobitschka war 40 Jahre im Kindergarten angestellt, anlässlich ihrer Pensionierung wurde ein 500,00€ Wellness Gutschein angeschafft.

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, Frau Gerlinde Sobitschka zur Pensionierung einen Wellness Gutschein im Wert von € 500,00 zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Holler; GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Gerlinde Sobitschka zur Pensionierung einen Wellness Gutschein im Wert von € 500,00 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Top 22: Zuschuss aus dem Sozialfond – nicht öffentlicher Teil

TOP 23: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 14: Allfälliges

GR Kern bemängelt Radleichen bei Broschek Bushaltestelle. GR Meixner rät zu einer Anzeige bei der Polizei.

GR Kern bemängelt, dass Trinkbrunnen am Humbhandelgasse Garten Spielplatz noch nicht aufgestellt wurden.

GR Kern fragt an warum Radweg über die Autobahnbrücke in Verzug ist und heuer voraussichtlich nicht fertig wird.

VZBGM Spazierger gibt an, dass das planende Büro im Frühjahr/Frühsummer mit der Detailplanung beauftragt wurde und noch nicht fertig ist.

GR Maierhofer regt an das Bürgerradar zu aktivieren.

BGM Beatrix Dalos kündigt an, mit 1. November 2023 ihr Amt zurück zu legen.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 22:37 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer